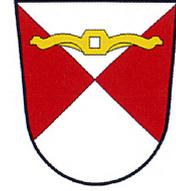


# Wasserreglement



Die Gemeindeversammlung von Tentlingen  
gestützt:

- auf das Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser, (ergänzt durch das Gesetz vom 11. Februar 1982);
- auf das Ausführungsreglement vom 13. Oktober 1981 zum Gesetz vom 30. November 1979 über das Trinkwasser;
- auf das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;
- auf das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden;
- auf das Bau- und Zonenreglement der Gemeinde Tentlingen;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (Gemeindegesezt), und dessen Revision vom 28. September 1984;
- auf das Raumplanungs- und Baugesetz vom 9. Mai 1963 (RBBG) sowie dessen Ausführungsreglement vom 18. Dezember 1984;

beschliesst:

## I. Allgemeines

### Artikel 1 Anwendungsbereich

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement richtet sich an alle Abonnenten, die die Gemeinde um Lieferung von Trinkwasser ersuchen.

<sup>2</sup>Grundstückeigentümer, welche nicht Abonnenten sind, unterliegen den Artikeln 2 und 12 des vorliegenden Reglementes.

### Artikel 2 Gemeindeaufgabe

<sup>1</sup>Die Gemeinde versorgt innerhalb des Perimeters ihres Verteilernetzes die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge und Druckleistung mit Trink- und Brauchwasser. Sie gewährleistet einen ausreichenden Brandschutz.

<sup>2</sup>Sie erstellt und unterhält das öffentliche Hauptleitungsnetz mit den zugehörigen Anlagen für die Beschaffung, Förderung und Speicherung des Wassers sowie die Hydranten. Die Arbeiten werden gemäss den Vorschriften des Trinkwassergesetzes und den massgebenden Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner ausgeführt (SVGW).

<sup>3</sup>Die Gemeinde überwacht sämtliche Trinkwasseranlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet liegen.

<sup>4</sup>Anderen Gemeinden kann Wasser abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Vereinbarung geregelt.

### **Artikel 3      Abonnement**

<sup>1</sup>Grundeigentümer oder Bevollmächtigte können sich jederzeit bei der Gemeinde als Abonnent anmelden.

Alle Gesuche für Wasseranschlüsse und Installationen sind schriftlich, an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup>Die Gültigkeitsdauer des Abonnementes beträgt ein Jahr. Es erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr. Das Abonnement beginnt im Zeitpunkt des Anschlusses an das Trinkwassernetz der Gemeinde.

<sup>3</sup>Bei Handänderung eines Grundstückes, mit Anschluss an die Wasserversorgung der Gemeinde, gehen die Rechte und Pflichten des Abonnenten auf den neuen Eigentümer über. Jede Handänderung ist vom neuen Eigentümer dem Gemeinderat schriftlich zu melden.

### **Artikel 4      Finanzierung**

<sup>1</sup>Einnahmen auf Grund des vorliegenden Reglementes sind ausschliesslich zur Deckung der Bau- und Unterhaltskosten der öffentlichen Trinkwasseranlage sowie zur Tilgung der Investitionskosten zu verwenden.

<sup>2</sup>Die Trinkwasserversorgung muss finanziell selbsttragend sein.

## **II. Wasserzähler**

### **Artikel 5      Installation**

<sup>1</sup>Die Wasserzähler bleiben Eigentum der Gemeinde. Sie übernimmt den Kauf und den normal notwendigen Unterhalt derselben.

<sup>2</sup>Der Wasserzähler muss an einem leicht zugänglichen Ort, innerhalb des Gebäudes vor dem Einfrieren geschützt und vor jeglicher Wasserabnahme, installiert werden. Vor dem Wasserzähler muss ein Abstellschieber installiert werden.

<sup>3</sup>Die wegen Einfrierens des Zählers sowie jede durch Selbstverschulden erforderliche Reparatur geht zu Lasten des Abonnenten.

<sup>4</sup>Eine Standortveränderung des Wasserzählers darf nur mit vorgehender Bewilligung durch die Gemeinde erfolgen. Die Kosten dafür trägt ausschliesslich der Abonnent.

<sup>5</sup>Der Wasserzähler muss spätestens bei der Erteilung der Einzugsbewilligung montiert sein.

### **Artikel 6      Ablesung**

<sup>1</sup>Die Zählerangaben sind verbindlich für die Festsetzung des Wasserverbrauches; ausser es würde sich herausstellen, dass der Zähler abgestellt wurde oder nicht richtig funktioniert. Mehrverbräuche, die auf defekte Installation zurückzuführen, gehen zu Lasten des Abonnenten.

<sup>2</sup>Wird die richtige Funktion des Zählers angezweifelt, kann der Abonnent eine Kontrolle verlangen. Ist das Ergebnis negativ, hat er die Kosten zu übernehmen.

<sup>3</sup>Die Ablesung und Kontrolle der Zähler wird durch den für die Wasserversorgung Verantwortlichen durchgeführt.

## **Artikel 7           Miete**

<sup>1</sup>Der Abonnent hat der Gemeinde für den Wasserzähler einen Mietzins zu bezahlen.

<sup>2</sup>Der Preis wird festgesetzt unter Berücksichtigung des Kaufpreises, der Unterhalts- und Revisionskosten sowie der Abschreibung der Anlage und ist in der Grundgebühr inbegriffen.

## **III. Verteilerinstallation**

### **Artikel 8           Hauptleitungen**

<sup>1</sup>Das öffentliche Trinkwasserverteilernetz besteht aus den Hauptleitungen, den Hydranten und den dazugehörigen Installationen. Die vom Gemeinderat geführte Trinkwasserkartei bestimmt und grenzt das Trinkwasserverteilernetz ab. Die Kartei ist gemäss den Vorschriften des Ausführungsreglements zu führen.

<sup>2</sup>Die Hauptschieber dürfen nur durch die Organe der Wasserversorgung bedient werden.

### **Artikel 9           Privatverteiler**

<sup>1</sup>Grundsätzlich verfügen alle Grundstücke über eigene Verteilungen. Diese bestehen aus:

- einem Anschluss an der Hauptleitung
- einem Absperrschieber in der Nähe der Hauptleitung, der jederzeit zugänglich, sichtbar und betriebstüchtig sein muss. Dessen Installationsort wird von der Gemeinde bestimmt.
- für Anschlüsse an der Hauptleitung dürfen nur galvanisierte, bejutete und geteerte Rohre benutzt werden. Die Rohre müssen vor dem Einfrieren geschützt, in einer Mindestdiefe von 120 cm verlegt werden.

Aufgrund einer Spezialbewilligung des Gemeinderates können ausnahmsweise Plastikrohre bewilligt werden, deren Lebensmitteltauglichkeit erwiesen ist.

<sup>2</sup>Der Leitungsgraben darf erst eingedeckt werden, wenn der Brunnenmeister die Druckprobe abgenommen hat, und die Leitungen für das Leitungskadaster eingemessen sind.

<sup>3</sup>Der Anschlussort und die Linienführung auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde werden durch diese bestimmt.

<sup>4</sup>Nur Installateure, welche im Besitze einer Bewilligung durch die Gemeinde sind, dürfen Anschlüsse an die Hauptleitungen und die Installation der übrigen Leitungen bis und mit der Installation des Zählers ausführen.

## **Artikel 10      Kosten zu Lasten des Abonnenten**

<sup>1</sup>Die Installationskosten des Privatverteilers, vom Anschluss an die Hauptleitung bis und mit zum installierten Zähler, sind ausschliesslich durch den Abonnenten zu tragen.

<sup>2</sup>Die Unterhaltskosten der Privatinstallation und etwelche Installationen, die nicht durch die gemeindeeigenen Anlagen verursacht werden, sind ebenfalls durch den Grundstückeigentümer zu tragen.

<sup>3</sup>Die Installationen ab dem Anschluss an die Hauptleitung, inklusive die Anschlussinstallationen, ausgenommen der Wasserzähler, gehören dem Eigentümer. Er hat gänzlich für die Kosten aufzukommen.

## **Artikel 11      Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kontrolliert die Privatinstallationen. Diese müssen den in Kraft stehenden Vorschriften des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) entsprechen.

<sup>2</sup>Hauseigentümer und Mieter sind verpflichtet, der Gemeinde jederzeit zu allen Räumlichkeiten den Zutritt zu gewähren, in denen sich Installationen der Wasserversorgung befinden.

<sup>3</sup>Der Eigentümer händigt der Gemeinde mit dem Anschluss einen Situationsplan aus, auf dem der genaue Anschlussort an die Hauptleitung, der Absperrschieber und der Verlauf der Leitungen vom Anschlussort bis zum Wasserzähler im Gebäude, aufgezeichnet ist.

<sup>4</sup>Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

## **Artikel 12      Private Quellen**

<sup>1</sup>Eigentümer, die schon über Installationen verfügen, die ihnen ausreichend, dauernd und in der durch das Trinkwassergesetz vorgeschriebenen Qualität Wasser liefern, sind davon befreit, ihr Wasser von der öffentlichen Trinkwasseranlage zu beziehen.

<sup>2</sup>Um jede Vermischung und Verwechslung zu vermeiden, müssen die Verteilernetze von privaten Quellen unabhängig sein vom öffentlichen Verteilernetz.

## **Artikel 13      Hydranten**

<sup>1</sup>Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert die zur Brandbekämpfung notwendigen Anlagen.

<sup>2</sup>Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

<sup>3</sup>Die Hydranten dürfen ausschliesslich zur Brandbekämpfung benutzt werden, insbesondere ist es verboten, Wasser abzuleiten, zum Füllen von Jauchegruben, Waschen von Autos oder landwirtschaftlichen Maschinen usw. Dazu unterstehen sie der Aufsicht der Feuerwehr. Der Gemeinderat kann die Benützung zu anderen, der Öffentlichkeit dienenden Zwecken, bewilligen.

## IV. Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten

### Artikel 14 Verpflichtungen des Abonnenten

<sup>1</sup>Der Abonnent haftet für jeglichen Schaden, der Dritten oder dem öffentlichen Eigentum durch den Anschluss oder den Unterhalt privater Installationen zugefügt wird.

<sup>2</sup>Bei Wasserverlust vom Anschluss an der Hauptleitung bis zum Zähler des Abonnenten ist dieser gehalten, die Installation sofort wieder in Stand zu stellen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht sofort nach, so lässt der Gemeinderat diese Arbeiten auf Kosten des Abonnenten ausführen.

<sup>3</sup>Die Abonnenten sind verpflichtet, der Gemeinde jegliche Störungen in der Wasserversorgung, seien es Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes oder jegliche Schäden an den Zählern oder Schiebern, zu melden.

<sup>4</sup>Die Grundeigentümer haben das Durchleitungsrecht zu Gunsten der Gemeinde und Mitabonnenten zu gewähren. Sie sind gehalten, Anschlüsse zu gewähren auf Leitungen, die mehrere Abonnenten versorgen können.

<sup>5</sup>Jeder Abonnent ist verpflichtet, seinen privaten Schieber freizuhalten, damit die Wasserzufuhr abgestellt werden kann.

### Artikel 15 Verantwortlichkeiten des Abonnenten

Die Abonnenten sind für das Privatleitungsnetz und für die Installationen innerhalb der Gebäude verantwortlich.

### Artikel 16 Verbote

<sup>1</sup>Es ist dem Abonnenten untersagt, Plomben am Zähler und Hydranten abzunehmen, irgendwelche Veränderungen am Zähler oder an den Absperrschiebern vorzunehmen, ohne vorherige Bewilligung durch die Gemeinde.

<sup>2</sup>Es dürfen ohne Bewilligung des Gemeinderates von der Hauptleitung bis zum Zähler keine T-Stücke, Abgänge oder dergleichen eingebaut werden, weder zu Gunsten des Abonnenten noch zu Gunsten Dritter.

<sup>3</sup>Reparatur- oder Wiederinstandstellungskosten die durch fehlerhafte oder nicht bewilligte Installationen herbeigeführt werden, gehen zu Lasten des Verursachers.

### Artikel 17 Einschränkungen, Unterbruch der Wasserabgabe

<sup>1</sup>Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen.

<sup>2</sup>Unterbrüche in der Wasserabgabe infolge von Unfällen, höherer Gewalt, Reparaturen oder Reinigungsarbeiten sind weder entschädigungspflichtig, noch geben diese Anspruch auf eine Tarifiereduktion.

<sup>3</sup>Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften erlassen, bezüglich des Gebrauches von Wasser. Die Wasserabgabe kann eingeschränkt oder unterbrochen werden. Das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben oder Schwimmbädern, sowie das Autowaschen können verboten werden. Dies ohne Ansprüche auf Herabsetzung der Grundgebühr.

<sup>4</sup>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen. Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

## **Artikel 18      Verantwortlichkeit der Gemeinde**

Die Gemeinde ist nicht verantwortlich für Unterbrüche in der Wasserversorgung, die durch Dritte verursacht werden.

## **Artikel 19      Wasserverluste**

<sup>1</sup>Die Gemeinde kann beschliessen, Arbeiten zur Auffindung von Wasserverlusten im Verteilernetz vorzunehmen, namentlich dann, wenn das Volumen des produzierten Wassers, das an die Abonnenten verrechnete Volumen stark übersteigt.

<sup>2</sup>Die Kosten für diese Arbeiten gehen zu Lasten der Gemeinde.

<sup>3</sup>Ist der Wasserverlust auf das private Verteilernetz zurückzuführen, benachrichtigt die Gemeinde den Abonnenten. Artikel 14 Absatz 2 ist anwendbar.

# **V. Finanzierung und Abgaben**

## **Artikel 20      Im Allgemeinen**

Für die Finanzierung der Trinkwasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben:

- a) Anschlussgebühren
- b) Grundgebühr
- c) Wasserpreis

## **Artikel 21      Anschlussgebühren**

Die Anschlussgebühr wird wie folgt festgesetzt:

### **a) Wohngebäude**

Gebäudevolumen nach SIA x Fr. 400.– x 1%

### **b) Gewerbe- und Industriegebäude**

1. Gewerbe- und Industriegebäude mit geringem Wasserverbrauch  
Gebäudevolumen nach SIA x Fr. 400.– x 0.4%

2. Gewerbe- und Industriegebäude mit hohem Wasserverbrauch  
Gebäudevolumen nach SIA x Fr. 400.– x 2.5%

Diese Berechnung gilt sowohl für Neubauten wie auch für Gebäude, die noch nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen waren.

### **c) Unbebaute Grundstücke in der Bauzone**

Die Gemeinde erhebt ebenfalls eine Gebühr für nicht angeschlossene aber anschliessbare Grundstücke an die Wasserversorgung, unter dem Vorbehalt des Artikels 12. Diese Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

Parzellenfläche x Ausnützungsziffer der Zone in welcher sich die Parzelle befindet x Fr. 1.–

## **Artikel 22 An-, Um- und Wiederaufbau**

Bei erheblichen Umbauten sowie An- und Wiederaufbauten eines angeschlossenen Gebäudes wird die Gebühr wie folgt, den neuen Verhältnissen angepasst:

Differenz des Bauvolumens des bestehenden Gebäudes zum An-, Um- und Wiederaufbau gemäss Berechnung Art. 21 a + b.

## **Artikel 23 Zahlungsweise**

Die in Art. 21 a + b vorgesehene Anschlussgebühr wird bei Anschluss erhoben.

Die in Artikel 21 c vorgesehene Anschlussgebühr wird 30 Tage nach Bauschluss der öffentlichen Leitungsanlagen erhoben.

Sofern die in Artikel 21 c vorgesehene Gebühr erhoben wurde, wird diese von der in Artikel 21 a + b vorgesehenen Anschlussgebühr abgezogen, wenn diese fällig wird.

Die in Artikel 22 vorgesehene Anschlussgebühr wird mit der Abgabe der Baubewilligung erhoben.

## **Artikel 24 Grundgebühr**

Die Grundgebühr ist eine vom Wasserverbrauch unabhängige jährliche Gebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

- a) Wohngebäude Fr. 50.– pro Wohnung
- b) andere Gebäude Fr. 50.– pro Betrieb

In den Fällen von Bst. b) hievor kann der Gemeinderat die Grundgebühr bis zu maximal Fr. 500.– pro Betrieb erhöhen, wenn die Art des Betriebes einen grösseren Zähler verlangt oder einen gegenüber Haushalten erhöhten Wasserbedarf aufweist.

## **Artikel 25 Wasserpreis**

<sup>1</sup>Der Wasserpreis beträgt Fr. 1.00 pro m<sup>3</sup>.

<sup>2</sup>Während der Bauperiode ist das Wasser unentgeltlich, längstens während einem Jahr, spätestens bis zur Benutzung der Lokale.

## **Artikel 26 Zahlungsweise**

<sup>1</sup>Die Gebühren, wie sie in den Artikeln 24 und 25 vorgesehen sind, sind jährlich, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung, zu bezahlen.

<sup>2</sup>Es wird halbjährlich eine Anzahlung verlangt.

<sup>3</sup>Die Wasserrechnung wird dem Hauseigentümer gestellt, der dafür haftet.

## VI. Strafen und Rechtsmittel

### Artikel 27 Strafen

Jede Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglementes wird mit einer Busse von Fr. 20.– bis Fr. 1'000.– je nach Schwere des Falls geahndet. Die einschlägigen Strafbestimmungen des Bundes- und des Kantonsrechts bleiben vorbehalten.

### Artikel 28 Rechtsmittel gegen die Anwendung des Reglementes

<sup>1</sup>Beschwerden bezüglich der Anwendung des vorliegenden Reglementes, sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

<sup>2</sup>Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen, durch Beschwerde an den Oberamtmann, angefochten werden.

### Artikel 29 Rechtsmittel gegen die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag

<sup>1</sup>Einsprachen, welche die Gebührenpflicht oder den Gebührenbetrag betreffen, sind dem Gemeinderat, innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung in einer schriftlichen und begründeten Form, einzureichen.

<sup>2</sup>Gegen den Entscheid des Gemeinderates über eine Einsprache, kann innert 30 Tagen nach Mitteilung dieses Entscheides bei der Steuerrekurskommission Beschwerde eingereicht werden (Art. 134 ff des Gesetzes vom 7. Juli 1972 über die Kantonssteuer).

## VII. Schlussbestimmungen

### Artikel 30 Aufhebung

Die Bestimmungen des alten Reglementes vom September 1974 werden mit der Genehmigung des neuen Reglementes aufgehoben.

### Artikel 31 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Tentlingen am 20. April 1990 und am 12. Dezember 2014 (Änderung Art. 25<sup>1</sup>)

Die Gemeindeschreiberin:

  
Marianne Jenny-Jungo



Die Gemeindepräsidentin:

  
Antje Burri-Escher

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am 12. März 2015

